seit 1891

Grundeigentümer
Versicherungen und Finanzen

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung (BBR BH – GV)

– Fassung 06/2002 –

Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

I. Deckungsumfang

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – GV) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsvertrag benannte Objekt. Bauherr ist, wer auf seinem Grundstück Bau-, Umbau-, Instandsetzungs- oder Renovierungsarbeiten ausführen lässt, deren Planung, Leitung und Ausführung an einen Architekten und/oder selbständige Handwerker vergeben wurden und wer nicht selbst Leute für die Ausführung dieser Arbeiten stellt.
2. Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch bei Bauen in eigener Regie, sofern hierfür Mitversicherung beantragt wurde und die Ausführung des Baues nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.
   Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Versicherungsschutzes ist, dass auch die Bauarbeiten in eigener Regie unter der regelmäßigen Kontrolle fachlich geeigneter Personen (z.B. Architekten, selbständigen Handwerksmeistern aus dem Baufach) stehen.
   Die persönliche Haftpflicht der im Rahmen der Bauarbeiten in eigener Regie tätig werdenden Personen ist mitversichert, soweit sie nicht selbst Berechtigte eines Haftpflichtversicherungsvertrages sind. Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger sind jedoch mitversichert.
3. Bei Neubauten ist die gesetzliche Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Pächter usw. des zu bebauenden Grundstücks bis zur Fertigstellung des Baues mitversichert.
4. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt höchstens das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

II. Generelle Risikobegrenzungen

A. Nicht versichert sind
   1. Haftpflichtansprüche durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse.
   2. Haftpflichtansprüche aus Wagnissen, die nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder gemäß den Erläuterungen und Besonderen Bedingungen beitragsfrei mitversichert sind, insbesondere die Haftpflicht aus jeder Erwerbstätigkeit.
   3. a. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeugs verursachen.
      b. Eine Tätigkeit der in Ziffer a. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne der Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
      c. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:
         aa) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
         bb) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
         cc) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
         Hierfür gilt:
         Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff 2 b) AHB und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.
      d. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
         Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
         - wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
         - wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.
      e. Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
         - das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
         - den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.
      f. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Fahrzeugen selbst.
   4. Haftpflichtansprüche aus Schäden beim Baumfällen, aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegrafen - und elektrischen Leitungen, Masten und dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baumes entspricht.

B. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für die übrigen Versicherten des Vertrages.

III. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

A. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

B. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
   1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
   2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
   3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
   4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
   5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
   6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
   7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
   8. Tätigkeiten in Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
   9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
   10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

B-60/08-0104